

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 10. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung beziehen zu können. Nachstehend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, begrüsst, dass die Staatspolitische Kommission des Ständerats das Erwerbsersatzgesetz (EOG) überarbeiten möchte. Heute verlieren Parlamentarierinnen, die während der Mutterschaftszeit – auch nur kurz – ihr politisches Amt ausüben, den Anspruch auf Lohnersatz in ihrem Beruf. Stimmt eine Frau während der Mutterschaftszeit im Kantonsparlament oder Nationalrat bei einer für sie wichtigen Vorlage ab, fällt je nach Konstellation sehr rasch die Mutterschaftsentschädigung weg, da es heisst, sie habe die Arbeitstätigkeit umfassend wieder aufgenommen. Diese Praxis ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Parlamentarierinnen in der ganzen Schweiz können während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und damit auch ihren Wähler:innenauftrag nicht wahrnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit.

alliance F unterstützt darum die vorgeschlagene Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist unserer Meinung nach aber zu ungenau formuliert: Politikerinnen sollen während des Mutterschaftsurlaubs auch an Kommissionssitzungen teilnehmen dürfen. In vielen Kommissionen ist zwar eine Stellvertretung möglich, doch wenn bei einem Themenschwerpunkt der Politikerin ein wichtiger Entscheid

ansteht oder wenn eigene Vorstösse behandelt werden, ist es wichtig, diese in der Kommission selbst vertreten zu können. Dies dauert in der Regel nicht den ganzen Tag. Solch punktuelle Teilnahmen an Kommissionssitzungen müssen zulässig sein, ohne dass sich die Politikerin – entmündigend – für die ganze Sitzung vertreten lassen muss.

Aus Sicht von alliance F besteht aber über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der Mutterschaftsurlaub sollte flexibler ausgestaltet werden um Paaren mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter den Mutterschaftsurlaub über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Einerseits wird den Müttern die Möglichkeit verwehrt, nach einer gewissen Zeitdauer einen (kleinen) Teil ihrer Erwerbsarbeit wieder aufzunehmen und das Kind in dieser Zeit vom Vater betreuen zu lassen. Gleichzeitig wird aber auch dem Vater de facto nicht zugetraut, dass Kind einige Wochen nach der Geburt über längere Zeit selbstständig zu betreuen. Natürlich sollte die Mutter nach der Geburt eine gewisse Ruhezeit einhalten, sie sollte dabei aber nicht bevormundet sondern unterstützt werden, zum Beispiel in ihrem Wunsch, sich bereits während des Mutterschaftsurlaubs darauf vorzubereiten, die Kinder abwechselnd zu betreuen.

Bemerkungen zum Artikel 16d «Ende des Anspruchs»

alliance F unterstützt wie bereits erwähnt die vorgeschlagene Änderung des Erwerbssersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können – auch bei Kommissionssitzungen.

alliance F schlägt zudem weitergehende Änderung im Erwerbssersatzgesetzes (EOG) im Artikel 16d sowie 16c vor. Diese umfassen folgende Punkte:

- In den ersten 8 Wochen des Mutterschaftsurlaubs, während des sogenannten Mutterschutzes, kann der Mutterschaftsurlaub künftig sistiert werden. Dies bedeutet, dass der Mutterschaftsurlaub ausgesetzt wird, sobald die Mutter eine Tätigkeit aufnimmt. Legt sie die Tätigkeit wieder nieder, lebt auch der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub wieder auf. Begründung: Das für die Schweiz am 4. Juni 2015 in Kraft getretene IAO-Abkommen 183 über den Mutterschutz legt fest, dass für (jede und immer geartete) «Abwesenheit von der Arbeit» der Anspruch besteht. Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung muss also auch bei späterer erneuter Abwesenheit von der Arbeit wiederum bestehen. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschutz*» ausgerichtet.
- Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubs. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub

beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet.

Wir schlagen die folgenden neuen Formulierungen vor:

Bisherige Fassung	Neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
<p>Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung</p> <p>1 Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.</p> <p>2 Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.</p> <p>3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:</p> <p>a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und</p> <p>b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.</p>	<p>Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung <i>Mutterschutz</i></p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 Die <i>Entschädigung</i> wird an 56 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.</p> <p><i>2a Nimmt die Mutter während der Anspruchsdauer gemäss Absatz 2 eine Erwerbstätigkeit auf, entfällt der Anspruch bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit; er entfällt jedoch nicht, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.</i></p> <p>3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der <i>Entschädigung Mutterschutz</i> um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, (Rest unverändert)</p> <p>4 <i>Der Anspruch endet:</i></p> <p><i>a. nach Ablauf der Entschädigung Mutterschutz</i></p> <p><i>b. oder bei Hospitalisierung des Neugeborenen mit dem Ende der Verlängerung der Entschädigung nach Absatz 3.</i></p>
<p>Art. 16d Ende des Anspruchs</p> <p>1 Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn.</p> <p>2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.</p> <p>3 Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.</p>	<p>Art. 16d <i>Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung Mutterschaftsurlaub</i></p> <p><i>1 Die Entschädigung wird für 42 Tage im Anschluss an die Ausrichtung der Entschädigung Mutterschutz ausgerichtet.</i></p> <p><i>2 Für den Bezug der Entschädigung Mutterschaftsurlaub gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag der Niederkunft.</i></p> <p><i>3 Der Anspruch endet:</i></p> <p><i>a. nach Ausschöpfung der Taggelder; oder</i></p> <p><i>b. nach Ablauf der Rahmenfrist</i></p>

	<p>4 Der Bundesrat regelt die Rahmenfrist bei einer Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3 sowie den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung Entschädigung Mutterschaftsurlaub für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.</p>
--	---

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des Mutterschaftsurlaubs nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, halten wir für bevormundend und lehnen ihn ab. Natürlich begrüßen wir Stellvertreter/-innen Regelungen. Eine Politikerin, die Mutter geworden ist, soll aber selber entscheiden dürfen, ob sie persönlich an den Ratssitzungen teilnehmen möchte oder ob sie sich vertreten lässt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Ständerätin Maya Graf (Grüne, BL)
Co-Präsidentin alliance F



Nationalrätin Kathrin Bertschy (glp, BE)
Co-Präsidentin alliance F



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 16. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022

Vernehmlassungsstellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz
(November 2022)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkung

Die EFS begrüßen, dass die Staatspolitische Kommission des Ständerates die Problematik erkannt hat, in der sich weibliche Abgeordnete nach der Geburt ihres Kindes befinden. Die heutige Situation, dass Parlamentarierinnen während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben können, ist demokratiepolitisch höchst problematisch. Es begünstigt ein Zwei-Klassen-System, in welchem nur jene Parlamentarierinnen ihren Wähler:innenauftrag ausüben, die es sich auch leisten können, auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit zu verzichten. Zudem benachteiligt die heutige Regelung grundsätzlich weibliche Abgeordnete, was nicht mit dem in der Verfassung garantierten Recht auf Gleichstellung zu vereinbaren ist.

2. Gesundheitsschutz der weiblichen Parlamentarierinnen

Das achtwöchige Arbeitsverbot der Wöchnerin entspricht aus Sicht der EFS einem übergeordneten Bedürfnis zum Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Neugeborenen. Es ist eine Errungenschaft der Sozial- und Gleichstellungspolitik. Diese acht Wochen sind aus guten Gründen Gegenstand eines vollständigen Arbeitsverbots im Arbeitsgesetz. Das SECO betont

dies in seinem Kommentar zum Arbeitsgesetz¹ unmissverständlich: Die Zeit nach der Geburt ist die kritischste, sie ist für die Mutter sehr anstrengend, da sie sich körperlich erholen und an ein neues Umfeld anpassen muss. Abgeordnete sind Frauen wie alle anderen und sollten ein Mindestmass an Gesundheitsschutz geniessen.

Da das Arbeitsgesetz (ArG) nicht für Parlamentarier:innen gilt, ist der Schutz ihrer Gesundheit aufgrund von Mutterschaft nicht garantiert. Die EFS sprechen sich dafür aus, dass dieser Mindestschutz auch für Abgeordnete gelten muss. Da Frauen im Bundesparlament noch immer eine Minderheit sind, stehen sie durch ihr politisches Umfeld möglicherweise unter starkem Druck. Es ist zu befürchten, dass die ausserordentliche Flexibilisierung, wie sie von der SPK-S vorgeschlagen wurde, weibliche Abgeordnete dazu bringen wird, ihre Tätigkeit (zu) früh wieder aufzunehmen, d.h. bereits in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Dadurch könnten Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes gefährdet werden. Es ist zu bedenken, dass nicht jede Parlamentarierin in der Nähe des Bundeshauses wohnt. Mit dem Erlaub einer Flexibilisierung würden Frauen, die eine weite Anreise haben, benachteiligt und unter enormen Druck gesetzt.

Die EFS sind der Ansicht, dass Abgeordnete, auch wenn sie nicht dem ArG unterstellt sind, in den Genuss der Gesundheitsschutzbestimmungen kommen² und während acht Wochen nach der Geburt geschützt werden müssen.

Minimalalternative: In beiden Vorschlägen (Mehrheit und Minderheit) sollte die folgende Einschränkung in Artikel 16d Absatz 3 EOG eingefügt werden:

Art. 16d Abs. 3

Er erlischt vorzeitig, wenn die Mutter eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder stirbt; er erlischt jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter nach der achtwöchigen Gesundheitsschutzfrist als Abgeordnete an Plenarsitzungen des Bundesparlaments oder eines Kantons- oder Gemeindeparlaments teilnimmt.

Minderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

Er erlischt jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter nach der achtwöchigen Gesundheitsschutzfrist als Abgeordnete an Sitzungen eines Parlaments oder einer parlamentarischen Kommission auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, für die keine Stellvertretung vorgesehen ist.

3. Schaffung eines Stellvertretungssystem

Zusätzlich zu einer Änderung des EOG sprechen sich die EFS für die Schaffung eines einheitlichen Stellvertretungssystems aus. Die SPK-S kommt zum Schluss, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist, aber die Überlegungen zu einem Stellvertretungssystem enden hier. Im vorliegenden Fall ist eine Stellvertretung mit einer Mindestdauer von mehreren Monaten geeignet, den Schutz der Gesundheit der weiblichen Abgeordneten zu gewährleisten. Die EFS

¹ SECO. [Kommentar zum Arbeitsgesetz. ArG Art. 35 a.](#)

² Siehe auch den [SECO-Kommentar zur ArGV1](#), zu Artikel 9: "Nur die Bestimmungen zum Arbeits- und Ruhezeiten sind auf diese Arbeitnehmer nicht anwendbar, sie kommen stattdessen in den Genuss der Gesundheitsschutzbestimmungen."

schlagen der SPK-S deshalb vor, den Weg der Einführung eines Stellvertretungssystems mit einer Mindestdauer von 2-3 Monaten auf Bundesebene für beide Räte über den geeigneten Rechtsweg vorzuziehen; die Kantone und Gemeinden sind für ihre eigene Organisation zuständig. Wichtig scheint den EFS, dass die Parlamentarierin frei entscheiden muss, ob sie von einer Stellvertretungsregelung Gebrauch machen oder nach Ablauf des Mutterschutzes selbst ihre politische Rechte ausüben möchte.

Falls die Änderung des EOG von der Kommission präferiert wird, sprechen sich die EFS für die Minderheit Caroni aus, weil sie jedes Stellvertretungssystem zur Priorität erklärt.

4. Flexibel ausgestaltbare Elternzeit

Aus Sicht der EFS besteht über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der rechtliche sowie gesellschaftliche Sprachgebrauch muss angepasst werden, da es sich beim «Mutterschaftsurlaub» um keinen Urlaub im eigentlichen Sinne handelt. Die EFS befürworten eine flexibel ausgestaltbare Elternzeit in Anlehnung an das Familienzeitmodell der EKFF, um Familien mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter die Mutterschaftszeit über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Auch ist es nicht haltbar, weshalb der Tageshöchstsatz beim «Mutterschaftsurlaub» begrenzt ist, bei männlichen Militärdienstleistenden diese Regelung aber nicht gilt.

Durch eine flexibel einsetzbare und aufteilbare Elternzeit sollte Politikerinnen nach Ablauf des achtwöchigen Mutterschutzes und während des «Mutterschaftsurlaubs» auch an Kommissionssitzungen teilnehmen dürfen. In vielen Kommissionen ist zwar eine Stellvertretung möglich, doch wenn bei einem selbstgewählten Themenschwerpunkt ein wichtiger Entscheid ansteht oder wenn eigene Vorstösse behandelt werden, ist es für Parlamentarierinnen wichtig, diese in der Kommission persönlich vertreten zu können. Die Teilnahmen an Teilen der Kommissionssitzungen müssen zulässig sein, ohne dass sich die Politikerin für die ganze Session vertreten lassen muss.

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des «Mutterschaftsurlaubs» nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, begrüssen wir. Es muss prioritär die Möglichkeit einer Stellvertretungslösung geschaffen werden, da ansonsten jene Mütter, die nicht in der Nähe ihrer Parlamentstätigkeit wohnhaft sind, ausgeschlossen und benachteiligt werden.

5. Fazit

Es gilt zu bedenken, dass die Änderung des EOG eine Ungleichbehandlung von Parlamentarierinnen zugestehen und einen Präzedenzfall schaffen würde, der potenziell für alle Frauen von Nachteil sein kann. Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes könnten dadurch gefährdet werden, wenn auch andere Berufsgruppen Ansprüche an eine Flexibilisierung des Mutterschutzes stellen.

Die Einführung eines Stellvertretungssystems durch eine Änderung der entsprechenden Rechtstexte kann aus Sicht der EFS verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden, um die Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Privatleben zu gewährleisten und die Gesundheit der Abgeordneten, die während ihres Mandats Mutter geworden sind, zu schützen. Auch würde ein solches System es anderen Personen ermöglichen, mittelfristig abwesend zu sein und ihr politisches Mandat, für das sie gewählt wurden, wieder aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen formulieren die EFS folgende Vorschläge:

1. Die EFS fordert die SPK-S auf, die notwendigen Arbeiten zur Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene in Angriff zu nehmen. Die SPK-S soll ein Rechtsgutachten darüber verlangen, welche Texte geändert werden müssen, um ein Stellvertretungssystem zu schaffen und den Gesundheitsschutz von Abgeordneten nach einer Geburt zu gewährleisten.
2. Die EFS regen an, dass folgende Punkte in diesen Anpassungen enthalten sein sollten:
 - Stellvertretung ist bei Plenarsitzungen sowie bei Kommissionssitzungen möglich, mit Ausnahmen, wie sie in Artikel 18 der Geschäftsordnung des Nationalrats und Artikel 14 der Geschäftsordnung des Ständerats (Geschäftsprüfungs- und parlamentarische Untersuchungskommissionen) vorgesehen sind;
 - Vertretung von mindestens 2-3 Monaten aus persönlichen oder beruflichen Gründen möglich;
 - Für solche Abwesenheiten schlägt das Parteipräsidium eine Person vor, die bei der letzten Wahl nicht aus ihrer Wahlliste gewählt wurde. Die Nominierung erfolgt durch das Präsidium oder wird bei Abwesenheiten von mehr als sechs Monaten dem Plenum (Nationalrat oder Ständerat) zur Abstimmung vorgelegt.
3. Die EFS fordern die SPK-S auf, weibliche Abgeordnete in die Liste der Personen aufzunehmen, die den Gesundheitsschutz gemäss Artikel 35a des Arbeitsgesetzes geniessen.
4. Falls der Weg der Änderung des EOG von der Kommission beibehalten wird, schlagen die EFS vor, den Gesundheitsschutz von acht Wochen in Artikel 16d Absatz 3 EOG einzufügen (für den Mehrheits- sowie den Minderheitsantrag):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen in die Diskussion einfließen.



Gabriela Allemann

Präsidentin



Jana König

Geschäftsleiterin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.



Politisches Mandat und Mutterschaft

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 Kt. Iv. BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (November 2022)

1. Allgemeine Bemerkung – Die politische Teilhabe der Frauen im Allgemeinen muss gefördert werden

Das politische Engagement von Frauen ist ein thematischer Schwerpunkt der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF seit ihrer Gründung. Sie setzt sich seit nahezu 40 Jahren dafür ein. Publikationen, Wahlanalysen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung, Analysen der Medienpräsenz von Frauen im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen, Leitfäden für die politischen Parteien, Medien und Frauenorganisationen, um den Anteil der Frauen auf den Wahllisten zu erhöhen, Kampagne «halbe-halbe» anlässlich des Internationalen Tags der Frau am 8. März 2018, Präsentation von Studien in den nationalen Parteien: Die EKF hat sich immer engagiert, um die Teilhabe der Frauen in der Politik auf allen Ebenen zu fördern.

Die politische Gleichberechtigung von Frau und Mann ist gesetzlich garantiert. Die Ausübung eines politischen Amtes darf nicht aufgrund des Geschlechts, und erst recht nicht aufgrund von Mutterschaft oder Stillen, verhindert werden. Die EKF begrüsst es grundsätzlich, dass die Parlamentarierinnen die Möglichkeit haben, ihre politischen Rechte und Pflichten jederzeit auszuüben. Der Mutterschaftsurlaub ist jedoch besonders, weil er den Frauen nach der Niederkunft ermöglicht, sich unter guten Bedingungen zu erholen. Dies bedeutet, dass wir die Absicht befürworten, eine Lösung für die von einer Mutterschaft betroffenen Parlamentarierinnen zu finden, wir sind aber nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen Lösung.

Mit dem Vorschlag der SPK-S wird eine Ausnahmeregelung zur Lockerung des Mutterschaftsurlaubs auf Bundesebene eingeführt, was die EKF nicht befürwortet. Sollte die Massnahme dennoch verabschiedet werden, so schlägt die EKF vor, dass sie auf zehn Jahre beschränkt wird (Sunset-Klausel) und acht Jahre nach Inkrafttreten quantitativ und qualitativ evaluiert wird. Es geht insbesondere darum, folgende Fragen zu beantworten:

- Wurde die neue Regelung angewendet?
- Wie haben die Parlamentarierinnen von der neuen Regelung Gebrauch gemacht? Wurden sie in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt, um davon Gebrauch zu machen?
- Hatte die neue Regelung Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen?

Auf der Grundlage dieser ersten Erfahrung im Rahmen von zwei Legislaturperioden soll diese Praxis definitiv verankert oder beendet werden.

Der EKF ist der Gesundheitsschutz von Wöchnerinnen ein Anliegen. Dieser Punkt wird in der Vorlage der SPK-S nicht thematisiert. Eine parlamentarische Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs darf nur eine befristete Ausnahme und nicht die Regel sein (siehe Punkt 2). Dies bedeutet, dass jeglicher Druck, der auf die Mütter ausgeübt wird, damit sie ihre parlamentarische Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs, vor allem in den ersten acht Wochen, aufnehmen, inakzeptabel ist (siehe Punkt 3). Da es formal nicht möglich ist, den Parlamentarierinnen das Arbeiten zu verbieten, wie es das Arbeitsgesetz für die ihm unterstellten Arbeitgebenden und Frauen vorschreibt, sollte ein Zeitraum von acht Wochen vorgesehen werden, in dem die parlamentarische Tätigkeit nicht vereinbar ist mit dem Bezug einer Mutterschaftsentschädigung.

Unter Berücksichtigung anderer Bedürfnisse im Bereich der Vereinbarkeit der parlamentarischen Tätigkeit und des Privatlebens fordert die EKF die SPK-S auf, mittelfristig der Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene Vorrang zu geben (siehe Punkt 4).

2. Die Lockerung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen muss zeitlich befristet sein und evaluiert werden

Um die inakzeptable Situation zu beheben, unter der ausschliesslich Parlamentarierinnen leiden, schlägt die SPK-S einen problematischen Weg vor: sie will eine Ausnahmeregelung im Erwerbsersatzgesetz (EOG), das für alle Frauen gilt, um einen besonderen Fall zu regeln, nämlich jenen der von einer Mutterschaft betroffenen Parlamentarierinnen. Dies ist recht unüblich und muss vertieft untersucht werden.

Um ein praktisches Problem der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu lösen, will die SPK-S das EOG ändern und eine Lockerung des Mutterschaftsurlaubs für die Parlamentarierinnen einführen. Damit schafft sie *«bewusst eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern»*. Dieser Präzedenzfall könnte später ins Feld geführt werden, um mehr Flexibilität beim Mutterschutz für andere Frauen zu erreichen.

Zwar will die SPK-S den *«Kreis der Berechtigten für eine solche Ausnahme so klein wie möglich»* halten, sie räumt aber auch Folgendes ein: *«Jede Ausnahmeregelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen dem Personenkreis, für den die Ausnahmeregelung gilt, und den übrigen erwerbstätigen Müttern. Wenn eine Stellvertretung möglich ist, lässt sich die unterschiedliche Behandlung von Müttern, die ein aufwendiges politisches Amt innehaben, und Müttern, die eine Erwerbstätigkeit mit einem hohen Erwerbsspensum ausüben, kaum rechtfertigen.»* Mit diesen Worten anerkennt die SPK-S, dass eine Ausnahmeregelung, wenn auch nur für eine beschränkte und eingegrenzte Zahl von Personen, mit dem Risiko einhergeht, dass sie später gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung auf andere Personen ausgeweitet wird.

Aus diesem Grund ist die EKF der Ansicht, dass eine Sunset-Klausel gerechtfertigt ist. Wenn die Massnahme von vornherein auf zehn Jahre ab ihrem Inkrafttreten beschränkt ist, endet sie von selber. Nur mit einer Evaluation nach acht Jahren (bzw. zwei Legislaturperioden) könnten die oben geäusserten Bedenken ausgeräumt werden. War diese ausserordentliche Lockerung des EOG den Parlamentarierinnen nützlich? Wurde Druck auf sie ausgeübt, damit sie ihre politische Tätigkeit wiederaufnehmen? Hatte die Wiederaufnahme ihrer politischen Tätigkeit negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit? Gleichzeitig kann festgestellt werden, ob Anträge für eine Lockerung des Mutterschaftsurlaubs – unter Geltendmachung dieser ausserordentlichen Massnahme – für andere Gruppen von Frauen eingereicht worden sind.

3. Die Gesundheit der Parlamentarierinnen muss geschützt werden

Der Begriff «Mutterschaftsurlaub» wurde insbesondere in das EOG aufgenommen, um dem generellen Arbeitsverbot für Wöchnerinnen in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft Rechnung zu tragen (Art. 35a Abs. 3 ArG). Da sie von Gesetzes wegen nicht arbeiten dürfen, würden Wöchnerinnen einen Lohnausfall erleiden. Daher wurde 2005 der Mutterschaftsurlaub auf Bundesebene eingeführt, der für alle Frauen 14 Urlaubswochen vorsieht, in denen sie eine Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG erhalten.

Dieses Arbeitsverbot während acht Wochen entspricht einem höheren Bedürfnis nach Gesundheitsschutz der Mutter und ihres Neugeborenen. Dieser Mindestschutz muss bestehen bleiben, auch wenn die Frau – unabhängig davon, ob sie Parlamentarierin ist oder nicht – ihre Arbeit vor dem Ende des Mutterschaftsurlaubs wiederaufnehmen möchte. Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom Willen betroffener Frauen: Ein Arbeitgeber, der eine Frau in diesem Zeitraum beschäftigt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Leider gilt das ArG nicht für Parlamentarierinnen. Der mutterschaftsbedingte Gesundheitsschutz ist daher nicht gewährleistet. Da Frauen in der Politik immer noch deutlich untervertreten sind, sind sie de facto dem starken Druck ihres politischen Umfelds ausgesetzt. Es ist zu befürchten, dass Parlamentarierinnen durch die ausserordentliche Flexibilisierung, wie sie die SPK-S vorschlägt, dazu gedrängt werden, ihre Tätigkeit sehr (zu) früh wieder aufzunehmen, also in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft.

Für diese acht Wochen besteht jedoch im ArG aus guten Gründen ein generelles Arbeitsverbot. Das SECO hält in seiner Wegleitung zum Arbeitsgesetz¹ eindeutig fest: Besonders belastend ist die unmittelbare Zeit nach der Geburt, sie ist sehr ermüdend für die Mutter, die sich körperlich erholen und an die neue Situation anpassen muss und sich dabei nicht optimal ausruhen kann.

Parlamentarierinnen sind Frauen wie andere auch und es sollte ihnen ein Minimum an Gesundheitsschutz zugestanden werden. Nach Ansicht der EKF muss die Gesundheit der Parlamentarierinnen, auch wenn sie nicht dem ArG unterstehen, mindestens in den acht Wochen nach der Geburt geschützt werden, auch gegen ihren Willen und auch wenn sie den Wunsch äussern, ihre Tätigkeit in einer Kommission oder einem Rat wiederaufzunehmen. Dieser Aspekt kann nur berücksichtigt werden, wenn eine Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft eingeführt wird, in der eine parlamentarische Tätigkeit nicht vereinbar ist mit dem Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Minimale Alternative: Artikel 16d Absatz 3 EOG sollte bei beiden Anträgen (Mehrheit und Minderheit) mit folgender Einschränkung ergänzt werden:

Art. 16d Abs. 3

3 Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

¹ SECO. [Wegleitung zum Arbeitsgesetz. Art. 35a ArG.](#)

Minderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist.

Diese Lösung ist jedoch nicht die beste. Die Alternative zur Änderung des EOG besteht in der Schaffung eines Stellvertretungssystems, das auf Bundesebene (sowie in gewissen Kantonen und Gemeinden) ausser für die Kommissionssitzungen nicht existiert (bis auf einige Ausnahmen). Die SPK-S gelangt zum Schluss, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist, aber weiter gehen die Überlegungen zu einem Stellvertretungssystem nicht. Hier kann mit einer Stellvertretung für eine Mindestdauer von mehreren Monaten der Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen gewährleistet werden (siehe Pkt. 6, Vorschlag 2).

Die EKF schlägt der SPK-S daher vor, einen geeigneten juristischen Weg zu wählen, um der Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene, das Stellvertretungen von mindestens zwei bis drei Monaten für beide eidgenössischen Räte vorsieht, Vorrang zu geben; die Kantone und Gemeinden sind für ihre eigene Organisation zuständig.

Wenn die SPK-S an der Änderung der EOG festhält, spricht sich die EKF für den Minderheitsantrag Caroni aus, weil dieser bestehende Stellvertretungssysteme als vorrangig erklärt.

4. Ein Stellvertretungssystem erfüllt auch andere Bedürfnisse

Mit einem Stellvertretungssystem für die Parlamentsmitglieder kann auch anderen aktuellen Bedürfnissen, wie einem Vaterschaftsurlaub oder Abwesenheiten wegen Betreuung von sehr kranken oder am Lebensende stehenden Angehörigen oder aufgrund einer Krankheit des Parlamentsmitglieds selber, die eine intensive Behandlung während mehrerer Monate erfordert (z. B. bei bestimmten Krebsarten), Rechnung getragen werden. Wenn man sich vertreten lassen kann, ist es auch möglich, eine Ausbildung oder eine berufliche Spezialisierung im Ausland zu absolvieren. Vergessen wir nicht, dass die parlamentarische Tätigkeit eine Miliztätigkeit ist und die Parlamentsmitglieder ihren Beruf parallel dazu ausüben können müssen. Die Möglichkeit, mehrere Monate zu fehlen und vertreten zu werden, ist ein wichtiges Argument, um Personen zu überzeugen, sich auf Bundesebene politisch zu engagieren, die sonst aufgrund ihrer beruflichen oder akademischen Karriere davon absehen würden.

5. Mittelfristige Einführung eines Stellvertretungssystems

2019 argumentierte das Büro des Nationalrats in seiner Stellungnahme zum Postulat Kälin (Po. 18.4370 Kälin²), dass für die Regelung der Stellvertretungsfrage eine Revision der Bundesverfassung nötig wäre. Es zitiert Artikel 149, der die Zahl der Abgeordneten des Nationalrates festlegt, und hält fest, dass dieser Artikel kein Stellvertretungssystem vorsieht. Das gleiche Argument wird auch von der SPK-N in ihrem Bericht von 2021 zur parlamentarischen Initiative

² [Postulat Kälin 18.4370](#). Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit.

Fiala 19.492³ vorgebracht. Für die Einführung einer Stellvertretungsregelung, wie sie gewisse Kantone und Gemeinden kennen, auf Bundesebene müssten die Bundesverfassung (BV) und das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) angepasst werden.

Der im Bericht der SPK-N zitierte Verfassungsartikel legt die Anzahl der Abgeordneten des Nationalrates fest («¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.»). Neben der Anzahl Abgeordneter weist dieser Artikel vor allem darauf hin, wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausgewählt werden müssen. Denn gemäss diesem Artikel haben die Wählerinnen und Wähler Anspruch darauf, dass die Personen, die sie gewählt haben und nur diese, einen Sitz im Parlament innehaben. Es ist daher angezeigt, als Stellvertreterinnen und Stellvertreter die nächsten Personen auf der Wahlliste auszuwählen, so, wie es gemacht wird, um ein Parlamentsmitglied definitiv zu ersetzen, das während der Legislaturperiode zurücktritt oder verstirbt. So würde kein Risiko bestehen, dass eine zweite Kategorie von Abgeordneten geschaffen wird.

Die EKF empfiehlt der SPK-S, ein Rechtsgutachten einzuholen, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte angepasst werden müssten, um mittelfristig ein echtes Stellvertretungssystem unter Einhaltung von Artikel 149 Absatz 1 BV einzuführen (siehe Pkt. 6, Vorschlag 1). Zusätzlich müsste für den Ständerat, dessen Wahl durch die Kantone geregelt ist (vgl. Artikel 150 Absatz 3 BV), eine praktikable Lösung gefunden werden.

6. Fazit und Vorschläge

Mit der Schaffung einer Ausnahme und der Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen könnten diese ihr politisches Mandat wahrnehmen, ohne dafür «bestraft» zu werden. Diesem positiven Punkt steht jedoch die Notwendigkeit eines Minimums an Gesundheitsschutz nach der Niederkunft gegenüber, der auch gegen den Willen der Betroffenen zu gewährleisten ist.

Die vorgesehene Änderung des EOG schafft de facto eine Ungleichbehandlung der Frauen sowie längerfristig einen potenziell schädlichen Präzedenzfall für alle Frauen. Dies gefährdet die Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes. Aus diesem Grund sollte diese Lockerung, wenn die SPK-S daran festhält, zum einen auf die Parlamentarierinnen und zum anderen zeitlich beschränkt werden.

Mit der Einführung eines echten Stellvertretungssystems über eine Änderung der Verfassung und/oder der betreffenden Gesetze kann verschiedenen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Privatleben Rechnung getragen werden und dabei die Gleichbehandlung aller Frauen beachtet sowie der Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen gewährleistet werden, die während der Legislaturperiode Mütter werden. Ein solches System ermöglicht auch anderen Personen, abwesend zu sein und das politische Mandat, für das sie gewählt wurden, später wiederaufzunehmen.

³ [Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15. April 2021](#) zur parlamentarischen Initiative Fiala 19.492. Milizsystem unter Druck. Tragfähige Lösungen finden.

Vor diesem Hintergrund formuliert die EKF folgende Vorschläge:

1. Die EKF fordert die SPK-S auf, die nötigen Arbeiten für die Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene in die Wege zu leiten. Die SPK-S holt ein Rechtsgutachten ein, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte geändert werden müssen, um ein Stellvertretungssystem zu schaffen und den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen nach der Niederkunft zu gewährleisten.
2. Die EKF schlägt vor, dass das Stellvertretungssystem folgende Punkte enthält:
 - Stellvertretung für Abwesenheiten an Plenarsitzungen sowie an Kommissionssitzungen, mit Ausnahme jener nach den Artikeln 18 des Geschäftsreglements des Nationalrates und 14 des Geschäftsreglements des Ständerates (Geschäftsprüfungskommission und parlamentarische Untersuchungskommission);
 - Stellvertretung von mindestens zwei bis drei Monaten für Abwesenheiten aus persönlichen oder beruflichen Gründen;
 - bei solchen Abwesenheiten schlägt die Partei der zu ersetzenden Person eine nicht gewählte Person von der Wahlliste der letzten eidgenössischen Wahlen vor. Für Majorzwahlen (Ständerat) müsste eine entsprechende praktikable Lösung gefunden werden. Die Ernennung erfolgt durch das Büro oder bei Abwesenheiten von mehr als sechs Monaten durch eine Abstimmung im Plenum (Nationalrat oder Ständerat).
3. Wenn die SPK-S an der Änderung des EOG festhält, schlägt die EKF vor, den Minderheitsantrag Caroni mit folgender Ergänzung von Artikel 16d Absatz 3 EOG (sowohl beim Mehrheitsantrag als auch beim Minderheitsantrag) zu verabschieden: «und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft»:

Art. 16d Abs. 3

³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.



Mandat politique et maternité

19.311 é lv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 é lv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 é lv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité/ 21.311 lv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Prise de position de la Commission fédérale pour les questions féminines CFQF dans le cadre de la procédure de consultation (Novembre 2022)

1. Remarque générale – La participation des femmes à la politique en général doit être encouragée

L'engagement politique des femmes est un des thèmes prioritaires de la Commission fédérale pour les questions féminines CFQF depuis son origine. Depuis presque 40 ans, la commission y travaille. Publications, analyses des élections sous l'angle de l'égalité, analyses de la place des femmes dans les médias avant les élections fédérales, guides pour les partis politiques, les médias et les organisations féminines afin d'avoir plus de candidates femmes sur les listes électorales, campagne « moitié-moitié » à l'occasion de la Journée internationale des femmes le 8 mars 2018, tournée de présentation d'études au sein des partis nationaux : la CFQF n'a pas ménagé ses efforts pour encourager la participation des femmes à la politique à tous les niveaux.

L'égalité des droits civiques entre femmes et hommes est garantie dans la loi. Exercer un mandat politique ne doit pas être empêché en raison du genre, a fortiori en raison de la maternité ou de l'allaitement. D'une manière générale, la CFQF salue la possibilité pour les femmes parlementaires d'exercer leurs droits et obligations politiques en tout temps. Cependant, le congé maternité est particulier, en ce sens qu'il permet à la femme qui a accouché de recouvrer sa santé dans de bonnes conditions. Cela signifie que nous approuvons l'intention de trouver une solution pour les députées concernées par une maternité, mais pas la solution proposée.

La proposition de la CIP-E introduit un assouplissement exceptionnel du congé maternité fédéral, ce que n'approuve pas la CFQF. En conséquence, la CFQF propose que la mesure, si elle est tout de même adoptée, soit limitée à dix ans (clause de limitation dans le temps) et qu'elle soit évaluée quantitativement et qualitativement huit ans après son entrée en vigueur. Il s'agira notamment de répondre aux questions suivantes :

- La nouvelle réglementation a-t-elle été utilisée ?
- Comment les parlementaires ont-elles fait recours à la nouvelle réglementation ? Ont-elles subi des pressions de quelque nature que ce soit pour le faire ?
- La nouvelle réglementation a-t-elle eu un impact sur la protection de la santé des femmes parlementaires ?

Sur la base de cette première expérience, qui devrait permettre de couvrir deux législatures, alors il conviendra d'ancrer définitivement la pratique ou de la laisser s'éteindre.

La commission est préoccupée par la préservation de la santé de la mère nouvellement accouchée, un point qui n'est pas abordé dans le projet de la CIP-E. Une activité parlementaire pendant le congé maternité ne saurait être qu'une exception temporaire et non la règle (voir le point 2). Cela signifie qu'aucune pression ne saurait être tolérée pour que les mères exercent leur activité durant le congé maternité, surtout durant les huit premières semaines (voir le point 3). Comme il n'est techniquement pas possible d'interdire aux députées de travailler, comme la loi sur le travail l'impose aux employeurs et aux femmes qui y sont soumis, il convient de réserver une période de huit semaines durant laquelle l'activité de députée n'est pas compatible avec la perception des allocations de maternité.

Compte tenu d'autres besoins en matière de conciliation entre l'activité parlementaire et la vie privée, la CFQF invite la CIP-E à privilégier l'instauration d'un système de suppléance à moyen terme au niveau fédéral (voir le point 4).

2. L'assouplissement du congé maternité pour les parlementaires doit être limité dans le temps et évalué

Pour remédier à cette situation inacceptable dont ne souffrent que les femmes parlementaires, la CIP-E propose une voie problématique : celle d'ouvrir une brèche dans la Loi fédérale sur les allocations pour perte de gains LAPG qui s'applique à toutes les femmes, afin de régler un cas particulier, soit celui des députées concernées par une maternité. Cela est assez inhabituel et mérite un examen approfondi.

Pour résoudre un problème d'inégalité entre femmes et hommes dans les faits, la CIP-E choisit de modifier la Loi fédérale sur les allocations pour perte de gains LAPG en y introduisant un assouplissement du congé maternité fédéral pour les seules députées. Elle crée ainsi « *intentionnellement une inégalité de traitement entre les députées et les autres mères exerçant une activité lucrative* ». Ce précédent pourrait être brandi ultérieurement afin d'obtenir, pour d'autres femmes, plus de flexibilité dans le dispositif de protection de la maternité.

Même si la commission veut « *limiter autant que possible le cercle des bénéficiaires d'une telle dérogation.* », elle admet aussi que « *Toute dérogation entraîne une inégalité de traitement entre les bénéficiaires de la dérogation et les autres mères qui exercent une activité lucrative. Si une suppléance est possible, il est difficile de justifier la différence de traitement entre les mères qui assument une charge politique prenante et celles qui exercent une activité lucrative à un taux d'occupation élevé.* ». Avec ces mots, la CIP-E admet qu'ouvrir une brèche, même limitée à un nombre restreint et délimité de bénéficiaires, constitue un risque d'ouverture ultérieure à d'autres bénéficiaires en vertu de l'égalité de traitement.

C'est pourquoi la CFQF estime qu'une clause de limitation dans le temps (Sunset-Klausel) se justifie. Si la mesure est limitée d'emblée à dix ans depuis son entrée en vigueur, elle s'éteindra toute seule. Seule une évaluation après huit ans (ou deux législatures) sera en mesure de lever les craintes. Cet assouplissement exceptionnel de la LAPG a-t-elle été utile aux parlementaires ? Ont-elles subi des pressions pour recommencer leur activité politique ? La reprise de leur activité a-t-elle eu des conséquences négatives sur leur santé ? Dans le même temps, on pourra constater si des demandes d'assouplissement du congé maternité pour d'autres groupes de femmes – invoquant cette mesure exceptionnelle – auront été formulées.

3. La santé des députées doit être protégée

La LAPG a été enrichie du « congé maternité » notamment pour tenir compte de l'interdiction totale faite aux femmes accouchées de travailler durant les 8 semaines qui suivent un accouchement (LTr art. 35a al. 3). Comme elle est obligée par la loi à ne pas travailler, la femme accouchée subissait une perte de salaire. C'est pourquoi le congé maternité fédéral a été introduit en 2005 en prévoyant 14 semaines de congé payé par les allocations de la LAPG pour toutes les femmes.

Cette interdiction de travailler durant 8 semaines répond à un besoin supérieur de protection de la santé de la femme et de son nouveau-né. Cette protection minimale doit demeurer, même si la femme souhaite reprendre son travail avant la fin du congé maternité, qu'elle soit députée ou non. Ce principe s'applique, pourrait-on dire, contre le gré de certaines femmes. Un employeur peut être poursuivi pénalement s'il emploie une femme durant cette période.

Malheureusement, la Loi sur le travail LTr ne s'applique pas aux députées. La protection de leur santé en raison de la maternité ne leur est donc pas garantie. Les femmes étant toujours nettement sous-représentées en politique, elles sont de facto soumises à de fortes pressions par leur environnement politique. Il est à craindre que la flexibilisation exceptionnelle telle que proposée par la CIP-E ne pousse les députées à reprendre leur activité très (trop) tôt, c'est-à-dire déjà durant les huit premières semaines suivant l'accouchement.

Or, ces huit semaines font l'objet d'une interdiction totale de travailler dans la LTr pour de bonnes raisons. Le SECO le souligne dans son commentaire de la loi sur le travail¹ de manière univoque : la période qui suit l'accouchement est la plus critique, elle est très astreignante pour la mère, qui doit se remettre physiquement et s'adapter à un nouveau contexte, tout en ne pouvant pas se reposer de manière optimale.

Les députées sont des femmes comme les autres et devraient bénéficier d'un minimum de protection de leur santé. De l'avis de la CFQF, quand bien même les députées ne sont pas soumises à la LTr, leur santé doit être indirectement protégée au moins durant les 8 semaines qui suivent l'accouchement, même contre leur gré et même si elles expriment le souhait de reprendre leurs activités au sein d'une commission ou d'un conseil. La seule façon de tenir compte de cet élément est d'introduire une période de 8 semaines suivant l'accouchement durant laquelle la reprise de l'activité de députée ne donne pas droit aux allocations de maternité.

Alternative minimale : Il convient d'ajouter la restriction suivante à l'article 16d, al. 3 LAPG dans les deux propositions (majorité et minorité) :

Art. 16d, al. 3

3 Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines suivant l'accouchement, à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal.

¹ SECO. [Commentaire de la loi sur le travail. LTr Art. 35 a.](#)

Minorité (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines suivant l'accouchement, à des séances d'un parlement ou d'une commission parlementaire au niveau fédéral, cantonal ou communal pour lesquelles une suppléance n'est pas prévue.

Toutefois, cette solution n'est pas la meilleure. L'alternative à cette modification de la LAPG est de créer un système de suppléance qui n'existe pas au niveau fédéral (ni dans certains cantons et communes) sauf pour les séances de commission (à quelques exceptions près). La CIP-E en conclut que la situation actuelle est insatisfaisante, mais la réflexion sur un système de suppléance s'arrête là. En l'occurrence, une suppléance de durée minimale de plusieurs mois est à même de garantir la protection de la santé des députées (voir point 6, Proposition 2).

La CFQF propose par conséquent à la CIP-E de préférer la voie de l'instauration d'un système de suppléance d'une durée minimale de 2 à 3 mois au niveau fédéral pour les deux conseils par la voie juridique adaptée ; les cantons et les communes sont compétents pour leur propre organisation.

Si la voie de la modification de la LAPG est maintenue par la commission, la CFQF se prononce pour la minorité Caroni, parce qu'elle décrète tout système de suppléance existant comme prioritaire.

4. Un système de suppléance répond aussi à d'autres besoins

Un système de suppléance pour les député.e.s permettrait de répondre à d'autres besoins actuels, comme par exemple pour un congé parental, une absence pour donner des soins et assister ses proches lorsqu'ils sont très malades ou en fin de vie, ou en cas de maladie grave de l'élu.e qui nécessiterait un traitement intensif durant plusieurs mois (contre certaines formes de cancer par exemple). Pouvoir se faire remplacer durant plusieurs mois permet aussi de réaliser une formation ou une spécialisation de son métier à l'étranger. N'oublions pas que l'activité parlementaire est une activité de milice qui nécessite que les personnes puissent continuer d'exercer leur métier en parallèle. Pouvoir s'absenter plusieurs mois en étant remplacé.e est un argument important pour convaincre des personnes de s'engager au niveau de la politique fédérale, des personnes qui y renoncent en raison de leur carrière professionnelle ou académique en pleine évolution.

5. Introduire un système de suppléance à moyen terme

En 2019, le Bureau du CN a répondu au Postulat Kälin (Po. 18.4370 Kälin²) avec l'argument qu'il serait nécessaire de modifier la Constitution fédérale pour régler la question de la suppléance. Il cite l'article 149 qui détermine le nombre de députés et constate que cet article ne mentionne pas de système de suppléance. Le même argument est repris par votre commission

² [Postula Kälin 18.4370](#). Parlementaires absents pour cause de maternité, de paternité ou de longue maladie. Prévoir un système de suppléance.

en 2021, dans son rapport à l'initiative parlementaire Fiala 19.492³. Le régime de suppléance, comme le connaissent certains cantons et communes, ne serait possible au niveau fédéral que si on modifie la Constitution (Cst) et la Loi sur les droits politiques LDP.

L'article de la Constitution cité par le rapport de votre commission détermine le nombre de député.e.s élu.e.s au Conseil national (« ¹ Le Conseil national se compose de 200 députés du peuple. »). Au-delà du nombre de députés, cet article indique surtout comment choisir les suppléants. En effet, selon cet article, les électrices et électeurs ont droit à ce que ce soient les personnes qu'elles et ils ont élues, et uniquement celles-là, siègent au Parlement. Il convient par conséquent de choisir les suppléants parmi les viennent-ensuite des listes électorales, comme c'est le cas pour remplacer définitivement un.e élu.e qui abandonne son mandat ou décède en cours de législature. Il n'y aurait ainsi aucun risque de créer une seconde catégorie de député.e.s.

La CFQF suggère à la CIP-E de demander un avis de droit pour savoir quels textes légaux devraient être adaptés pour introduire un véritable système de suppléance à moyen terme, dans le respect de l'article 149 al. 1 de la Constitution fédérale (voir point 6, Proposition 1). En outre, il faudrait trouver une solution applicable pour le Conseil des États, dont l'élection est réglée par les cantons (cf. art. 150, al. 3, Cst.).

6. Conclusion et propositions

Créer une exception et flexibiliser le congé maternité pour les députées leur permettra certes d'exercer leur mandat politique sans être « pénalisées ». A ce point positif s'oppose la nécessité d'un minimum de protection de la santé après un accouchement, à garantir même contre le gré des premières concernées.

Cette modification de la LAPG crée de facto une inégalité de traitement entre les femmes, mais créé aussi un précédent potentiellement préjudiciable à terme à toutes les femmes. Cela risque de mettre en péril des acquis en matière de protection sociale. C'est pourquoi il convient de limiter cet assouplissement, s'il est maintenu par la CIP-E, aux seules députées d'une part, et aussi dans le temps d'autre part.

L'introduction d'un véritable système de suppléance, via une modification de la Constitution et/ou des lois concernées, est à même de répondre à différents besoins, dans un objectif de conciliation de la vie professionnelle, politique et privée, ainsi qu'en respectant l'égalité de traitement entre toutes les femmes, tout en garantissant la préservation de la santé des députées devenues mères durant leur mandat. Un tel système permet à d'autres personnes de pouvoir s'absenter à moyen terme et reprendre le cours de leur mandat politique pour lequel il ou elle a été élu.e.

Compte tenu de ce qui précède, la CFQF formule les propositions suivantes :

1. La CFQF invite la CIP-E à entreprendre les travaux nécessaires pour introduire un système de suppléance au niveau fédéral. La CIP-E demande un avis de droit pour savoir quels

³ [Rapport de la Commission des institutions politiques du 15 avril 2021](#) à l'initiative parlementaire Fiala 19.492. Système de milice sous pression. Trouver des solutions viables.

textes il est nécessaire de modifier pour créer un système de suppléance et garantir la préservation de la santé des députées après un accouchement.

2. La CFQF suggère que les points suivants figurent dans ce système de suppléance :
 - Suppléance possible pour les séances plénières ainsi que pour les séances de commission, sauf exceptions telles que prévues aux articles 18 du Règlement du Conseil national et 14 du Règlement du Conseil des Etats (commissions de gestion et d'enquêtes parlementaires) ;
 - Suppléance de 2 à 3 mois au minimum possible pour des raisons personnelles ou professionnelles ;
 - Pour de telles absences, le parti de la personne à remplacer propose une personne non élue de sa liste électorale aux dernières élections fédérales. Pour les élections au Parlement (Conseil des Etats), il faudrait trouver une solution applicable. La nomination est faite par le Bureau, ou pour les absences de plus de 6 mois, soumise au vote du plenum (Conseil national ou Conseil des Etats).
3. Si la voie de la modification de la LAPG est maintenue par la commission, la CFQF propose d'adopter la proposition de la minorité Caroni et avec cet ajout : « et après une période de 8 semaines suivant l'accouchement » à l'article 16d, al. 3 LAPG (pour la proposition de majorité ainsi que de celle de la minorité) :

Art. 16d, al. 3

³ Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède ; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines suivant l'accouchement, à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal.

Commission des institutions politiques
du Conseil des Etats
3003 Berne

Par courriel à :
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Berne, le 15 novembre 2022

Initiatives cantonales

ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale

BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité

LU. Femmes politiques en congé maternité

BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Prise de position

Monsieur le président de la Commission,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur la modification de l'art. 16d, al. 3 de la loi sur les allocations pour perte de gain (LAPG).

L'avant-projet soumis en consultation par la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats prévoit que les élues ne perdront plus leur allocation de congé maternité, si elles participent à des séances de conseil d'un législatif au niveau fédéral, cantonal ou communal durant leur congé de maternité.

Nous n'entrerons pas en matière sur les aspects politiques de l'exception faite ici pour les mères parlementaires.

Sur le plan de l'exécution, on peut considérer qu'au vu du très faible nombre de cas au niveau suisse, la mise en œuvre de la proposition de la CIP-E sera gérable sans entrainer de charge administrative.

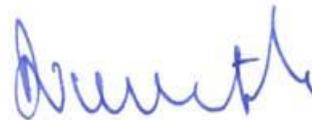
La seule complication concerne le calcul de l'allocation de maternité, dans le cas où la mère a droit à une indemnité parlementaire en fonction des jours passés à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal pendant son congé-maternité. Mais les caisses de compensation ont l'habitude de ces situations concernant la gestion des travailleurs à temps partiel. Cela implique, de la part des caisses, un calcul similaire à celui qui doit être effectué dans le cadre de l'allocation de prise en charge (congé pris sous forme de jours isolés). A la différence qu'il sera fait ici dans le délai des 98 jours définis par le droit. Ce calcul est nécessaire afin d'éviter une

surindemnisation pour les jours travaillés et rémunérés durant le congé maternité. Les organes d'exécution pourront sans grande difficulté mettre en œuvre cette réglementation d'exception.

Une minorité (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) souhaite limiter la dérogation aux situations où aucune suppléance n'est prévue. Cela ne poserait pas de problème de mise en œuvre, à condition que les mères concernées soient tenues de fournir à la caisse de compensation une attestation confirmant qu'aucune suppléance n'est prévue pour les séances auxquelles elles ont participé.

Veillez agréer, Monsieur le président de la Commission, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Conférence des caisses cantonales de compensation



Andreas Dummermuth
Président



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Staatspolitische Kommission
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch
Per E-Mail an: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Brugg, 22.11.22/agw

Politisches Mandat und Mutterschaft

Stellungnahme Vernehmlassung des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung
20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub
21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Mathias Zopfi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22.8.2022 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Vielen Dank für diese Möglichkeit. Gerne lassen wir uns in dieser Angelegenheit vernehmen.

0. Allgemeine Bemerkung - Die politische Teilhabe der Frauen im Allgemeinen muss gefördert werden

Die politische Gleichberechtigung von Frau und Mann ist gesetzlich garantiert. Die Ausübung eines politischen Amtes darf nicht aufgrund des Geschlechts, und erst recht nicht aufgrund von Mutterschaft oder Stillen, verhindert werden. Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV begrüsst es grundsätzlich, dass die Parlamentarierinnen die Möglichkeit haben, ihre politischen Rechte und Pflichten jederzeit auszuüben. Der Mutterschaftsurlaub ist jedoch besonders, weil er den Frauen nach der Niederkunft ermöglicht, sich unter guten Bedingungen zu erholen. Dies bedeutet, dass wir die Absicht befürworten, eine Lösung für die von einer Mutterschaft betroffenen Parlamentarierinnen zu finden, wir sind aber nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen Lösung.

Mit dem Vorschlag der SPK-S wird eine Ausnahmeregelung zur Lockerung des Mutterschaftsurlaubs auf Bundesebene eingeführt, was der SBLV nicht befürwortet. Sollte die Massnahme dennoch verabschiedet werden, so schlägt der SBLV vor, dass sie auf zehn Jahre beschränkt wird (Sunset-Klausel) und acht Jahre nach Inkrafttreten quantitativ und qualitativ evaluiert wird. Es geht insbesondere darum, folgende Fragen zu beantworten:

- Wurde die neue Regelung angewendet?
- Wie haben die Parlamentarierinnen von der neuen Regelung Gebrauch gemacht? Wurden sie in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt, um davon Gebrauch zu machen?
- Hatte die neue Regelung Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen?





Auf der Grundlage dieser ersten Erfahrung im Rahmen von zwei Legislaturperioden soll diese Praxis definitiv verankert oder beendet werden.

Dem SBLV ist der Gesundheitsschutz von Wöchnerinnen ein Anliegen. Dieser Punkt wird in der Vorlage der SPK-S nicht thematisiert. Eine parlamentarische Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs darf nur eine befristete Ausnahme und nicht die Regel sein (siehe Punkt 2). Dies bedeutet, dass jeglicher Druck, der auf die Mütter ausgeübt wird, damit sie ihre parlamentarische Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs, vor allem in den ersten acht Wochen, aufnehmen, inakzeptabel ist (siehe Punkt 3). Da es formal nicht möglich ist, den Parlamentarierinnen das Arbeiten zu verbieten, wie es das Arbeitsgesetz für die ihm unterstellten Arbeitgebenden und Frauen vorschreibt, sollte ein Zeitraum von acht Wochen vorgesehen werden, in dem die parlamentarische Tätigkeit nicht vereinbar ist mit dem Bezug einer Mutterschaftsentschädigung.

Unter Berücksichtigung anderer Bedürfnisse im Bereich der Vereinbarkeit der parlamentarischen Tätigkeit und des Privatlebens fordert der SBLV die SPK-S auf, mittelfristig der Einführung eines Stellvertretersystems auf Bundesebene Vorrang zu geben (siehe Punkt 4).

1. Die Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen muss zeitlich begrenzt und evaluiert werden

Um die inakzeptable Situation zu beheben, unter der ausschliesslich Parlamentarierinnen leiden, schlägt die SPK-S einen problematischen Weg vor: Sie will eine Ausnahmeregelung im Erwerbsersatzgesetz (EOG), das für alle Frauen gilt, um einen besonderen Fall zu regeln, nämlich jenen der von einer Mutterschaft betroffenen Parlamentarierinnen. Dies ist recht unüblich und muss vertieft untersucht werden.

Um ein praktisches Problem der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu lösen, will die SPK-S das EOG ändern und eine Lockerung des Mutterschaftsurlaubs für die Parlamentarierinnen einführen. Damit schafft sie *«bewusst eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern»*. Dieser Präzedenzfall könnte später ins Feld geführt werden, um mehr Flexibilität beim Mutterschutz für andere Frauen zu erreichen.

Zwar will die SPK-S den *«Kreis der Berechtigten für eine solche Ausnahme so klein wie möglich»* halten, sie räumt aber auch Folgendes ein: *«Jede Ausnahmeregelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen dem Personenkreis, für den die Ausnahmeregelung gilt, und den übrigen erwerbstätigen Müttern. Wenn eine Stellvertretung möglich ist, lässt sich die unterschiedliche Behandlung von Müttern, die ein aufwendiges politisches Amt innehaben, und Müttern, die eine Erwerbstätigkeit mit einem hohen Erwerbsspensum ausüben, kaum rechtfertigen.»* Mit diesen Worten anerkennt die SPK-S, dass eine Ausnahmeregelung, wenn auch nur für eine beschränkte und eingegrenzte Zahl von Personen, mit dem Risiko einhergeht, dass sie später gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung auf andere Personen ausgeweitet wird.

Aus diesem Grund ist der SBLV der Ansicht, dass eine Sunset-Klausel gerechtfertigt ist. Wenn die Massnahme von vornherein auf zehn Jahre ab ihrem Inkrafttreten beschränkt ist, endet sie von selber. Nur mit einer Evaluation nach acht Jahren (bzw. zwei Legislaturperioden) könnten die oben geäusserten Bedenken ausgeräumt werden. War diese ausserordentliche Lockerung des



EOG den Parlamentarierinnen nützlich? Wurde Druck auf sie ausgeübt, damit sie ihre politische Tätigkeit wiederaufnehmen? Hatte die Wiederaufnahme ihrer politischen Tätigkeit negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit? Gleichzeitig kann festgestellt werden, ob Anträge für eine Lockerung des Mutterschaftsurlaubs – unter Geltendmachung dieser ausserordentlichen Massnahme – für andere Gruppen von Frauen eingereicht worden sind.

2. Die Gesundheit der Parlamentarierinnen muss geschützt werden

Der Begriff «Mutterschaftsurlaub» wurde insbesondere in das EOG aufgenommen, um dem generellen Arbeitsverbot für Wöchnerinnen in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft Rechnung zu tragen (Art. 35a Abs. 3 ArG). Da sie von Gesetzes wegen nicht arbeiten dürfen, würden Wöchnerinnen einen Lohnausfall erleiden. Daher wurde 2005 der Mutterschaftsurlaub auf Bundesebene eingeführt, der für alle Frauen 14 Urlaubswochen vorsieht, in denen sie eine Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG erhalten.

Dieses Arbeitsverbot während acht Wochen entspricht einem höheren Bedürfnis nach Gesundheitsschutz der Mutter und ihres Neugeborenen. Dieser Mindestschutz muss bestehen bleiben, auch wenn die Frau – unabhängig davon, ob sie Parlamentarierin ist oder nicht – ihre Arbeit vor dem Ende des Mutterschaftsurlaubs wiederaufnehmen möchte. Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom Willen betroffener Frauen: Ein Arbeitgeber, der eine Frau in diesem Zeitraum beschäftigt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Leider gilt das ArG nicht für Parlamentarierinnen. Der mutterschaftsbedingte Gesundheitsschutz ist daher nicht gewährleistet. Da Frauen in der Politik immer noch deutlich untervertreten sind, sind sie de facto dem starken Druck ihres politischen Umfelds ausgesetzt. Es ist zu befürchten, dass Parlamentarierinnen durch die ausserordentliche Flexibilisierung, wie sie die SPK-S vorschlägt, dazu gedrängt werden, ihre Tätigkeit sehr (zu) früh wieder aufzunehmen, also in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft.

Für diese acht Wochen besteht jedoch im ArG aus guten Gründen ein generelles Arbeitsverbot. Das SECO hält in seiner Wegleitung zum Arbeitsgesetz^[1] eindeutig fest: Besonders belastend ist die unmittelbare Zeit nach der Geburt, sie ist sehr ermüdend für die Mutter, die sich körperlich erholen und an die neue Situation anpassen muss und sich dabei nicht optimal ausruhen kann.

^[1] SECO. [Wegleitung zum Arbeitsgesetz. Art. 35a ArG.](#)

Dem SBLV ist es ebenfalls ein Anliegen, dass für die verbliebenen 4 Wochen Mutterschaftsurlaub, nach den ersten 8 Wochen Arbeitsverbot, die gleichen Regeln analog des Vaterschaftsurlaubs gelten. Es ist wichtig, dass eine Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt, die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden können. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschaftsurlaub*» ausgerichtet.



Parlamentarierinnen sind Frauen wie andere auch und es sollte ihnen ein Minimum an Gesundheitsschutz zugestanden werden. Nach Ansicht des SBLV muss die Gesundheit der Parlamentarierinnen, auch wenn sie nicht dem ArG unterstehen, mindestens in den acht Wochen nach der Geburt geschützt werden, auch gegen ihren Willen und auch wenn sie den Wunsch äussern, ihre Tätigkeit in einer Kommission oder einem Rat wiederaufzunehmen. Dieser Aspekt kann nur berücksichtigt werden, wenn eine Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft eingeführt wird, in der eine parlamentarische Tätigkeit nicht vereinbar ist mit dem Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Minimale Alternative: Artikel 16d Absatz 3 EOG sollte bei beiden Anträgen (Mehrheit und Minderheit) mit folgender Einschränkung ergänzt werden:

Art. 16d Abs. 3

- 3. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt. Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubes. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet.

Minderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

- Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist. Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubes. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet.

Diese Lösung ist jedoch nicht die beste. Die Alternative zu dieser Änderung des EOG ist die Schaffung eines Stellvertretungssystems, das es auf Bundesebene (sowie in gewissen Kantonen und Gemeinden) ausser für die Kommissionssitzungen nicht existiert (bis auf einige Ausnahmen). Die SPK-S gelangt zum Schluss, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist, aber weiter gehen



die Überlegungen zu einem Stellvertretungssystem nicht. Hier kann mit einer Stellvertretung für eine Mindestdauer von mehreren Monaten der Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen gewährleistet werden (siehe Pkt. 6, Vorschlag 2).

Der SBLV schlägt der SPK-S daher vor, einen geeigneten juristischen Weg zu wählen, um der Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene, das Stellvertretungen von mindestens zwei bis drei Monaten für beide eidgenössischen Räte vorsieht, Vorrang zu geben; die Kantone und Gemeinden sind für ihre eigene Organisation zuständig.

Wenn die SPK-S an der Änderung der EOG festhält, spricht sich der SBLV für den Minderheitsantrag Caroni aus, weil dieser bestehende Stellvertretungssysteme als vorrangig erklärt.

3. Ein Stellvertretersystem erfüllt auch andere Bedürfnisse

Mit einem Stellvertretungssystem für die Parlamentsmitglieder kann auch anderen aktuellen Bedürfnissen, wie einem Vaterschaftsurlaub oder Abwesenheiten wegen Betreuung von sehr kranken oder am Lebensende stehenden Angehörigen oder aufgrund einer Krankheit des Parlamentsmitglieds selber, die eine intensive Behandlung während mehrerer Monate erfordert (z. B. bei bestimmten Krebsarten), Rechnung getragen werden. Wenn man sich vertreten lassen kann, ist es auch möglich, eine Ausbildung oder eine berufliche Spezialisierung im Ausland zu absolvieren. Vergessen wir nicht, dass die parlamentarische Tätigkeit eine Miliztätigkeit ist und die Parlamentsmitglieder ihren Beruf parallel dazu ausüben können müssen. Die Möglichkeit, mehrere Monate zu fehlen und vertreten zu werden, ist ein wichtiges Argument, um Personen zu überzeugen, sich auf Bundesebene politisch zu engagieren, die sonst aufgrund ihrer beruflichen oder akademischen Karriere davon absehen würden.

4. Mittelfristige Einführung eines Stellvertretersystems

2019 argumentierte das Büro des Nationalrats in seiner Stellungnahme zum Postulat Kälin (Po. 18.4370 Kälin^[1]), dass für die Regelung der Stellvertretungsfrage eine Revision der Bundesverfassung nötig wäre. Es zitiert Artikel 149, der die Zahl der Abgeordneten des Nationalrates festlegt, und hält fest, dass dieser Artikel kein Stellvertretungssystem vorsieht. Das gleiche Argument wird auch von der SPK-N in ihrem Bericht von 2021 zur parlamentarischen Initiative Fiala 19.492^[2] vorgebracht. Für die Einführung einer Stellvertretungsregelung, wie sie gewisse Kantone und Gemeinden kennen, auf Bundesebene müssten die Bundesverfassung (BV) und das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) angepasst werden.

Der im Bericht der SPK-N zitierte Verfassungsartikel legt die Anzahl der Abgeordneten des Nationalrates fest («¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.»). Neben der Anzahl Abgeordneter weist dieser Artikel vor allem darauf hin, wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausgewählt werden müssen. Denn gemäss diesem Artikel haben die Wählerinnen und Wähler Anspruch darauf, dass die Personen, die sie gewählt haben und nur diese, einen Sitz im Parlament innehaben. Es ist daher angezeigt, als Stellvertreterinnen und Stellvertreter die nächsten Personen auf der Wahlliste auszuwählen, so, wie es gemacht wird, um ein Parlamentsmitglied definitiv zu ersetzen, das während der Legislaturperiode zurücktritt oder



verstirbt. So würde kein Risiko bestehen, dass eine zweite Kategorie von Abgeordneten geschaffen wird.

Der SBLV empfiehlt der SPK-S, ein Rechtsgutachten einzuholen, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte angepasst werden müssten, um mittelfristig ein echtes Stellvertretungssystem unter Einhaltung von Artikel 149 Absatz 1 BV einzuführen (siehe Pkt. 6, Vorschlag 1). Zusätzlich müsste für den Ständerat, dessen Wahl durch die Kantone geregelt ist (vgl. Artikel 150 Absatz 3 BV), eine praktikable Lösung gefunden werden.

^[1] [Postulat Kälin 18.4370](#). Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit.

^[2] [Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15. April 2021](#) zur parlamentarischen Initiative Fiala 19.492. Milizsystem unter Druck. Tragfähige Lösungen finden.

5. Fazit und Vorschläge

Mit der Schaffung einer Ausnahme und der Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen könnten diese ihr politisches Mandat wahrnehmen, ohne dafür «bestraft» zu werden. Diesem positiven Punkt steht jedoch die Notwendigkeit eines Minimums an Gesundheitsschutz nach der Niederkunft gegenüber, der auch gegen den Willen der Betroffenen zu gewährleisten ist.

Die vorgesehene Änderung des EOG schafft de facto eine Ungleichbehandlung der Frauen sowie längerfristig einen potenziell schädlichen Präzedenzfall für alle Frauen. Dies gefährdet die Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes. Aus diesem Grund sollte diese Lockerung, wenn die SPK-S daran festhält, zum einen auf die Parlamentarierinnen und zum anderen zeitlich beschränkt werden.

Mit der Einführung eines echten Stellvertretungssystems über eine Änderung der Verfassung und/oder der betreffenden Gesetze kann verschiedenen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Privatleben Rechnung getragen werden und dabei die Gleichbehandlung aller Frauen beachtet sowie der Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen gewährleistet werden, die während der Legislaturperiode Mütter werden. Ein solches System ermöglicht auch anderen Personen, abwesend zu sein und das politische Mandat, für das sie gewählt wurden, später wiederaufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund formuliert der SBLV folgende Vorschläge:

1. Der SBLV fordert die SPK-S auf, die nötigen Arbeiten für die Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene in die Wege zu leiten. Die SPK-S holt ein Rechtsgutachten ein, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte geändert werden müssen, um ein Stellvertretungssystem zu schaffen und den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen nach der Niederkunft zu gewährleisten.



2. Der SBLV schlägt vor, dass das Stellvertretungssystem folgende Punkte enthält:
 - Stellvertretung für Abwesenheiten an Plenarsitzungen sowie an Kommissionssitzungen, mit Ausnahme jener nach den Artikeln 18 des Geschäftsreglements des Nationalrates und 14 des Geschäftsreglements des Ständerates (Geschäftsprüfungskommission und parlamentarische Untersuchungskommission);
 - Stellvertretung von mindestens zwei bis drei Monaten für Abwesenheiten aus persönlichen oder beruflichen Gründen;
 - bei solchen Abwesenheiten schlägt die Partei der zu ersetzenden Person eine nicht gewählte Person von der Wahlliste der letzten eidgenössischen Wahlen vor. Für Majorzwahlen (Ständerat) müsste eine entsprechende praktikable Lösung gefunden werden. Die Ernennung erfolgt durch das Büro oder bei Abwesenheiten von mehr als sechs Monaten durch eine Abstimmung im Plenum (Nationalrat oder Ständerat).

3. Wenn die SPK-S an der Änderung des EOG festhält, schlägt der SBLV vor, den Minderheitsantrag Caroni mit folgender Ergänzung von Artikel 16d Absatz 3 EOG (sowohl beim Mehrheitsantrag als auch beim Minderheitsantrag) zu verabschieden: «und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft»:

Art. 16d Abs. 3

³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

4. Bei beiden Varianten, SPK-S sowie Minderheitsantrag Caroni, schlägt der SBLV vor, für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen, sollen die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubes gelten. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschaftsurlaub*» ausgerichtet.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
Fachbereich Familien- und Sozialpolitik



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Staatspolitische Kommission des
Ständerates (SPK)**

Herr Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

**Bundesamt für
Sozialversicherungen (BSV)**

Frau Andrea Kuenzli

Per Mail an:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 24. November 2022

**Vorentwurf zu einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) –
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK) hat am 22. August 2022 das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) eröffnet.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Revision des Erwerbsersatzgesetzes Stellung zu nehmen.

I. Ausgangslage

Gemäss geltendem Gesetz (Art. 16d des Erwerbsersatzgesetzes [EOG, SR 834.1] i.V.m. Art. 25 der Erwerbsersatzverordnung [EOV, SR 834.11]) verliert eine gewählte Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlaments teilnimmt. Mit der Änderung des Erwerbsersatzgesetzes soll die betreffende Bestimmung angepasst werden.

Damit soll die **Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert** werden.

II. Begrüssung der Vorlage

Die SKG begrüsst den vorgelegten Vorentwurf. Nimmt eine Mutter während des Mutterschaftsurlaubes **an Ratssitzungen** von Parlamenten teil, so gilt das neu nicht mehr als Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Damit führt die Teilnahme an Ratssitzungen auch nicht dazu, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung vorzeitig endet. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Mutter für die Teilnahme eine Entschädigung erhält oder nicht.

Damit kann eine gewählte Politikerin ihr Parlamentsmandat zukünftig (teilweise) weiterhin ausüben, auch wenn sie während der gewählten Amtsperiode ein Kind gebärt oder adoptiert. Mit dieser Regelung wird zwar bewusst eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern geschaffen. Dies wird unter anderem aber dadurch gerechtfertigt, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin sich im Gegensatz zu den anderen erwerbstätigen Müttern nicht durch eine andere Person vertreten lassen kann, da es **bei Ratssitzungen** auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) mehrheitlich **keine Stellvertretungslösungen** gibt.

Entgegen der Ausführungen im erläuternden Bericht¹ sind zumindest auf Gemeindeebene (z.B. in der Stadt Zürich) aber nicht nur an Ratssitzungen, sondern auch in **Aufsichtskommissionen** (im Gegensatz zu den Sachkommissionen) **keine Stellvertretungen** vorgesehen. Der Entwurf der Mehrheit der Ständerratskommission geht generell davon aus, dass die Mitarbeit in den Kommissionen auf allen Ebenen durch Stellvertretungen abgedeckt wird und nimmt deshalb die Teilnahme an Kommissionssitzungen von der neuen Regelung aus. Damit wird aber den gewählten Parlamentarierinnen weiterhin die Möglichkeit verwehrt, in Aufsichtskommissionen zu wirken oder ihre Expertise zu Sachgeschäften in den entsprechenden Kommissionen einzubringen. Damit wird das Ziel der vorliegenden Vorlage, namentlich die **Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft nicht vollends erreicht**.

Die von der **Minderheit der Ständerratskommission** vorgesehene Variante sieht zwar im Gegensatz dazu auch die Kommissionssitzungen vor, generiert im Vergleich mit dem vorgelegten Entwurf wegen dem notwendigen Nachweis der fehlenden Stellvertretungsmöglichkeiten **zusätzlichen Aufwand** für die betroffenen Mütter und dürfte auch **komplizierter** in der Umsetzung sein.

Die SKG empfiehlt deshalb, dass nebst der Rats- auch die Kommissionssitzungen in **Art. 16d Abs. 3 EOG** aufgenommen werden und zwar unabhängig von Stellvertretungslösungen.

*Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- **und***

¹ Vgl. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 8.

Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene *teilnimmt. (Anpassung fett)*

Selbstverständlich soll mit dieser vorgeschlagenen Änderung in der Vorlage nicht das Signal an Parlamentarierinnen gesendet werden, dass sie zukünftig an sämtlichen Sitzungen im Ratsbetrieb **teilnehmen müssten**. Es geht vielmehr darum, dass betroffene Parlamentarierinnen ihr politisches Mandat in dem für sie möglichen Umfang wahrnehmen können und zwar ohne damit den Verlust der Mutterschaftsentschädigung für ihre berufliche Tätigkeit zu riskieren.

Die SKG unterstützt daher das Revisionsvorhaben und befürwortet den vorgelegten Entwurf der Mehrheit mit der oben erwähnten Änderung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Aufmerksamkeit sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Maribel Rodriguez



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG

Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE

Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Commission des institutions
politiques du Conseil des Etats (CIP)**

Monsieur Mathias Zopfi

Président de la commission

**Office fédéral des assurances
sociales (OFAS)**

Madame Andrea Kuenzli

Par courriel à :

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Berne, le 24 novembre 2022

**Avant-projet relatif à une modification de la Loi sur les allocations pour perte de gain
(LAPG, RS 834.1), consultation**

Madame, Monsieur,

La Commission des institutions politiques du Conseil des Etats (CIP) a ouvert le 22 août 2022 la procédure de consultation relative à une modification de la Loi sur les allocations pour perte de gain (LAPG, RS 834.1).

La Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité (CSDE), qui regroupe les services et bureaux officiels chargés de la promotion de l'égalité au niveau de la Confédération, des cantons et des villes, saisit avec plaisir l'occasion de prendre position concernant la révision susdite de la Loi sur les allocations pour perte de gain.

I. Contexte

Conformément à la loi en vigueur (art. 16d de la Loi sur les allocations pour perte de gain [LAPG, RS 834.1] en relation avec l'art. 25 du Règlement sur les allocations pour perte de gain [RAPG, RS 834.11]), une députée élue perd son droit à l'allocation de maternité également pour son activité professionnelle si elle prend part à une séance du Parlement pendant son congé de maternité. La modification de la Loi sur les allocations pour perte de gain vise l'adaptation de cette disposition.

Son objectif est d'**encourager la conciliation du mandat parlementaire et de la maternité.**

II. Avis favorable au projet

La CSDE émet un avis favorable au projet présenté. Si une mère prend part aux **séances plénières** d'un parlement durant son congé de maternité, cela ne doit plus être considéré comme une reprise de l'activité lucrative. La participation à ce type de séances ne doit plus entraîner la fin anticipée du droit à l'allocation de maternité. Cette règle s'applique indépendamment du fait que la mère soit indemnisée ou non pour sa participation.

Ainsi, une femme politique élue pourra dorénavant continuer à exercer (partiellement) son mandat parlementaire, même si elle accouche ou adopte un enfant pendant la durée de son mandat. Cette réglementation crée a priori une inégalité de traitement entre les députées et les autres mères exerçant une activité lucrative. Toutefois, cette inégalité est justifiée par le fait qu'une députée élue par le peuple ne peut pas se faire remplacer par une autre personne contrairement aux autres mères exerçant une activité lucrative, dès lors qu'il n'existe généralement **pas de système de suppléance pour les séances plénières** à tous les niveaux (fédéral, cantonal, communal).

Contrairement à ce qu'il ressort de l'exposé présenté dans le rapport explicatif¹, une suppléance n'est pas toujours prévue au niveau communal. Par exemple au sein de la ville de Zurich, **aucune suppléance** n'est prévue que ce soit pour les séances plénières ou pour les séances des **commissions de surveillance** (au contraire des commissions spécialisées). Or, de manière générale, le projet de la majorité de la commission du Conseil des Etats repose sur le fait que la participation à une commission serait couverte à tous les niveaux par des suppléances et, exclut de ce fait, la participation à des séances de commission de la nouvelle disposition. Ce faisant, les députées élues continuent de se voir interdire la possibilité de prendre part à des commissions de surveillance ou d'apporter leur expertise au sein des commissions correspondantes. Ainsi, l'objectif du présent projet, à savoir l'**encouragement de la conciliation du mandat parlementaire et de la maternité, n'est pas complètement atteint**.

Bien que la variante prévue par la **minorité de la commission du Conseil des Etats** inclue pour sa part les séances des commissions, elle génère par rapport au projet présenté une **charge de travail supplémentaire** pour les mères concernées en raison de la nécessité de devoir prouver l'absence de système de suppléance et sa mise en œuvre devrait aussi être plus **compliquée**.

C'est pourquoi la CSDE recommande d'inclure dans le nouvel **art. 16d al. 3 LAPG**, en plus des séances plénières, également les séances au sein des commissions à, et ce indépendamment du fait qu'une suppléance soit prévue ou non.

¹ cf. rapport explicatif sur l'avant-projet, p. 8

*Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède ; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée, à des séances plénières **et à des séances de commissions** du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal. (**Adaptation en gras**)*

Naturellement, cette proposition de modification du projet ne doit pas être assimilée à un signal imposant dorénavant aux députées une **obligation de prendre part** à l'ensemble des séances du travail parlementaire. Il s'agit bien au contraire pour les députées concernées de pouvoir assumer leur mandat politique dans la mesure de leurs possibilités, sans risquer de perdre, de ce fait, l'allocation de maternité pour leur activité professionnelle.

La CSDE soutient de ce fait le projet de révision et approuve le projet présenté par la majorité avec la modification susmentionnée.

En vous remerciant pour votre attention ainsi que pour la prise en considération de nos préoccupations, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Au nom de la Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité

La présidente :



Maribel Rodriguez

Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Basel, 15. November 2022

**Stellungnahme zu 19.311 Kt. Iv. ZG.
Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung**

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse begrüsst den Vorschlag zur Änderung der Bundesgesetzgebung sehr. Denn es ist sehr wichtig, dass Politikerinnen in Gemeinde- und Kantonsräten sowie im Bundesparlament auch während der Mutterschaft ihr politisches Mandat ausüben können. **Dank dieser Gesetzesänderung wird eine längst fällige massive Benachteiligung der politisch aktiven Frauen beseitigt. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.**

Gerne verweisen wir hier auf die ausführliche Stellungnahme von AllianceF:
Heute verlieren Parlamentarierinnen, die während der Mutterschaftszeit – auch nur kurz – ihr politisches Amt ausüben, den Anspruch auf Lohnersatz in ihrem Beruf... Diese Praxis ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Parlamentarierinnen in der ganzen Schweiz können während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und damit auch den Auftrag ihrer Wähler/innen nicht wahrnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit.

Für SVF-ADF Suisse ist es zudem inakzeptabel, dass beim Vaterschaftsurlaub die Väter im Rahmen von 6 Monaten nach der Geburt eines Kindes ohne jegliche finanziellen Einbussen zwischendurch erwerbstätig sein können. Beim Mutterschaftsurlaub hingegen ist bis jetzt keinerlei zeitliche Flexibilität möglich. Denn trotz ihrem politischen Mandat können Parlamentarierinnen nicht einmal an offiziellen Sitzungen teilnehmen, ohne dass ihnen ihre Mutterschaftsentschädigung gestrichen wird! Dies basiert auf veralteten Rollenbildern und ist eine krasse Diskriminierung der Frauen.

SVF-ADF Suisse hat sich seit jeher für die politische und soziale Gleichberechtigung der Geschlechter eingesetzt und unterstützt deshalb diese Änderung der Bundesgesetzgebung sehr.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Annemarie Heiniger
Co-Präsidentin

Ursula Nakamura-Stoecklin
Co-Präsidentin

www.feminism.ch

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 2206 4001 Basel
Tel. 079 133 80 90 / 062 877 16 64 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch



Bundesamt für Sozialversicherung
Frau Andrea Künzli
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 21. September 2022

Mutterschaftsentschädigung und Ratsarbeit - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Frau Künzli

Die Staatspolitische Kommission des Ständerats hat am 22. August 2022 ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Änderung des Erwerbssersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) zur Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft eröffnet. Der Gemeinderat Zürich ist als grösstes kommunales Parlament mit seinen 125 Mitgliedern und der hohen Sitzungskadenz besonders von der neuen Regelung berührt. Die Geschäftsleitung des Gemeinderats hat deshalb beschlossen, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und reicht fristgerecht die nachfolgende Stellungnahme ein.

Für den Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, dass ein vom Volk gewähltes Parlamentsmitglied das politische Amt ausüben kann, ohne bei Mutterschaft den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Es versteht sich von selbst, dass diese Ausnahmeregelung nicht zu einer generellen Aufweichung des Mutterschutzes führen darf. Der Schutz der Mutterschaft ist eine unverzichtbare Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, was mit dem Mutterschaftsurlaub gewährleistet wird. Der Kreis der Berechtigten für eine solche Ausnahmeregelung muss deshalb so klein wie möglich gehalten werden. Sodann darf dies auch nicht zu einem «Druck» auf die Mütter führen, voll am Ratsbetrieb teilnehmen zu müssen. Es obliegt der Mutter zu entscheiden, in welchem Umfang sie am Ratsgeschehen teilhaben möchte. Im Rahmen der Gesetzgebung geht es bei der Anpassung des EOG letztendlich also darum, dafür einen gut austarierten Mittelweg zu finden.

Die Ausgangslagen für die Ausübung eines politischen Mandats hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwands divergieren in den Parlamenten sehr stark. Im Gemeinderat Zürich – dem grössten kommunalen Parlament der Schweiz – muss für das Milizamt mit einem Pensum von gegen 30 % gerechnet werden. Gewählte Mitglieder des Gemeinderats erfüllen als Volksvertretende einen Auftrag. Mütter müssen das politische Mandat auch bei einem Mutterschaftsurlaub gleichberechtigt zu den Männern erfüllen können.

Die vorliegende Gesetzesänderung entspricht diesem Anliegen nicht oder nur zum Teil. Die im Vorentwurf zu Art. 16d Abs. 3 EOG gewählte Regelung bezieht sich explizit auf die Ratsitzungen, was nur einen Teil der Ratsarbeit betrifft. Hier wird ein wesentlicher Teil der politischen Mitwirkung in einem Parlament, die Kommissionsarbeit, schlicht ausgeblendet. Der



2 / 3

Minderheitsantrag schliesst zwar die Kommissionssitzungen mit ein, allerdings nur, wenn keine Stellvertretungsregelung besteht.

Beide Lösungen sind ungenügend und werden die Mütter in der parlamentarischen Arbeit weiter stark benachteiligen. Im Gemeinderat z. B. würde die Minderheitslösung sogar zu einer eigentlichen «Zweiklassen-Mutterschaft» führen. Mütter in den beiden Aufsichtskommissionen RPK und GPK (ohne Stellvertretung) könnten ihr Mandat weiterhin uneingeschränkt erfüllen und ihre Anliegen in den Kommissionen und im Parlament vertreten. Den Müttern in den Sachkommissionen (mit Stellvertretung) wäre es hingegen verwehrt, ihre Expertise in die Kommissionsarbeit einzubringen. Vor dem Hintergrund, dass in den Kommissionen die inhaltlichen Verhandlungen geführt werden und der grösste Einfluss auf die Ausgestaltung der Ratsbeschlüsse ausgeübt werden kann, ist diese Einschränkung unhaltbar.

Um diesem Anliegen gebührend Nachdruck zu verleihen, plant der Gemeinderat – unabhängig dem Verfahren auf Bundesebene – seine Entschädigungsverordnung (EntschVO GR, AS 171.110) wie folgt zu ergänzen:

Art. 3a Mutterschaftsentschädigung (neu)

¹ Ratsmitglieder haben, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.

² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

³ Massgebend ist dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁴ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁵ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.

Mit dieser Regelung übernimmt der Gemeinderat die anfallenden Kosten, wenn einer Mutter bei einer Teilnahme am Ratsbetrieb die Mutterschaftsentschädigung zurückgefordert wird. Die Terminologie wird gezielt so gewählt, dass die Regelung alle Rats- und Kommissionssitzungen umfasst – unabhängig einer Stellvertretungslösung. Des Weiteren kann dies auch Kurse oder Weiterbildungsangebote der Parlamente umfassen, also alle Tätigkeiten eines Ratsmitglieds, die mit Sitzungsgeldern oder pauschalen Entschädigungen abgegolten werden. Diese Regelung soll nun bei der Revision des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz übernommen werden und damit national bei allen Parlamenten zur Anwendung gelangen.

Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, Art. 16d Abs. 3 EOG wie folgt zu ändern:

³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an ~~Ratssitzungen~~ **am Ratsbetrieb** von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Der Minderheitsantrag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) würde sodann einige Umsetzungsschwierigkeiten eröffnen. Die SVA müsste im Rahmen der Rechtmässigkeitsprüfung in allen Parlamenten und für alle abgerechneten Kommissions- und Ratssitzungen detailliert prüfen,



3 / 3

ob dafür eine Vertretung «vorgesehen» ist, was nur mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand sichergestellt werden könnte.

Die Geschäftsleitung des Gemeinderats Zürich bittet um eine inhaltliche Berücksichtigung der Stellungnahme im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung.

Freundliche Grüsse

Matthias Probst
Präsident Gemeinderat Zürich

Andreas Ammann
Leiter Parlamentsdienste



An die Staatspolitische Kommission des
Ständerates

via E-Mail: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Zürich, 19. September 2022

**Entwurf zum Bundesgesetz über den Erwerbssersatz: Vereinbarkeit von
parlamentarischem Mandat und Mutterschaft, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu titelerwähnter Vorlage Stellung nehmen zu können. Die Geschäftsleitung vertritt den Kantonsrat Zürich gegen aussen und nimmt zu dieser parlamentarischen Angelegenheit deshalb gerne selbständig Stellung.

Die Geschäftsleitung begrüsst die vorgeschlagene Regelung (Art. 16d Abs. 3 Erwerbssersatzgesetz [EOG]). Es braucht diese Bestimmung, um die Vereinbarkeit von Mutterschaft und parlamentarischem Milizmandat zu ermöglichen; dies umso mehr, als sich in den Kantonen eine unterschiedliche Praxis der Sozialversicherungsanstalten entwickelt hat. Wie Sie ausführen, kann es nicht sein, dass der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung infolge Ausübung einer politischen Nebentätigkeit verloren geht.

Die von der Minderheit vorgeschlagene Ausweitung der Bestimmung auch auf die Teilnahme an Kommissionssitzungen begrüsst die Geschäftsleitung, denn das parlamentarische Mandat besteht aus Rats- und Kommissionstätigkeit.

Die Geschäftsleitung lehnt es aber ab, dass diese Regel von einer Stellvertretungsregel in den Kantonen abhängig gemacht werden soll. Gemäss Art. 47 und 51 der Bundesverfassung können die Kantone ihre eigenen Organisationsbestimmungen erlassen. Die Stellvertretungsregelung ist eine kantonale Organisationsbestimmung und betrifft das Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger. Mit der Formulierung der Minderheit würde nun eine Sozialversicherungsbestimmung des Bundes in diese Autonomie der Kantone eingreifen, ohne sich materiell zur Stellvertretungsregelung zu äussern. Die Kantone würden indirekt gezwungen, ihre Stellvertretungsregelung zugunsten eines gerechten Mutterschaftsschutzes nach EOG aufzuheben.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass den Stellvertretungsregelungen in den kantonalen Parlamenten, neben dem Mutterschaftsschutz noch andere Motive zugrunde liegen, wie beispielsweise die geographische Weitläufigkeit des Kantons oder - historisch betrachtet - das Majorzwahlssystem.



Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber bereit ist, die heutige Bestimmung im EOG, die dem schweizerischen Milizparlamentarismus entgegensteht, anzupassen. Diese Chance gilt es nun aber zu nutzen, ohne den kantonalen oder kommunalen Parlamentarismus unnötig einzuschränken.

Wir stehen gerne für Auskünfte zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.
Im Namen der Geschäftsleitung

Esther Guyer
Kantonsratspräsidentin

Moritz von Wyss
Generalsekretär

Kopie geht an

- Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
- Direktion für Justiz und des Innern des Kantons Zürich

Vernehmlassungsantwort 2022/48

Ich bin Mitglied des Parlaments der Stadt Zürich als Vertreter der FDP und in der Geschäftsleitungskommission. Wir befassen uns aktuell intensiv mit dem Thema der Mutterschaftsversicherung. Ich arbeite aktuell an einem Vorschlag zu einer Revision der Entschädigungsverordnung. Unsere Idee ist, dass der Rat alle Kosten übernimmt, falls einer Mutter die am Ratsbetrieb teilnimmt die Gelder gestrichen werden. Diese Regel wird/soll gelten, bis die Regel auf Bundesebene angepasst ist.

Ich habe mich daher stark mit dem Thema befasst.

In der von ihnen gewählten Formulierung ist mir aufgefallen, dass sie sich nur auf die Teilnahme an den Ratssitzungen konzentriert. Die neue Mutter würde also von den Kommissionssitzungen weiter ausgeschlossen. Wir verwenden daher den Begriff "Ratsbetrieb". So kann sie auch an den Kommissionssitzungen teilnehmen, die ja auch mit einem Sitzungsgeld vergütet werden und deshalb zu einer Einstellung der Mutterschaftsversicherung führen könnte.

Im erläuternden Bericht wird diese Thematik damit abgehandelt, dass in den meisten Fällen eine Stellvertretung in der Kommission möglich sei. Bei uns in Zürich ist eine Stellvertretung nur in den Sach-Kommissionen möglich, nicht aber in den ständigen Kommissionen (GPK, RPK und Geschäftsleitung). Der Ort, wo sich eine Parlamentarierin am meisten einbringen kann und daher zentral für die Ausübung des politischen Mandates ist, ist die Teilnahme an den Kommissionssitzungen. Ist die Mutter von diesen Sitzungen weiter ausgeschlossen, handelt es sich aus meiner Sicht weiter um eine starke Ungleichbehandlung von Mann und Frau, die nicht mehr zeitgemäss ist.

Deshalb schlage ich folgende Änderung vor:

Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied **am Ratsbetrieb** von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Martin Bürki
Mitglied des Gemeinderates der Stadt Zürich

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 7. September 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung beziehen zu können. Nachstehend finden Sie meine Vernehmlassungsantwort.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Ich begrüsse, dass die Staatspolitischen Kommission des Ständerats das Erwerbsersatzgesetz (EOG) überarbeiten möchte. Heute verlieren Parlamentarierinnen, die während der Mutterschaftszeit – auch nur kurz – ihr politisches Amt ausüben, den Anspruch auf Lohnersatz in ihrem Beruf. Stimmt eine Frau während der Mutterschaftszeit im Kantonsparlament oder Nationalrat bei einer für sie wichtigen Vorlage ab, fällt je nach Konstellation sehr rasch die Mutterschaftsentschädigung weg, da es heisst, sie habe die Arbeitstätigkeit umfassend wieder aufgenommen. Diese Praxis ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Parlamentarierinnen in der ganzen Schweiz können während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und damit auch ihren Wähler:innenauftrag nicht wahrnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit.

Ich unterstütze darum die vorgeschlagene Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Aus meiner Sicht besteht aber über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der Mutterschaftsurlaub sollte flexibler ausgestaltet werden um Paaren mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter den Mutterschaftsurlaub über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechnung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Einerseits wird den Müttern die Möglichkeit verwehrt, nach einer gewissen Zeitdauer einen (kleinen) Teil ihrer Erwerbsarbeit wieder aufzunehmen und das Kind in dieser Zeit vom Vater betreuen zu lassen. Gleichzeitig wird aber auch dem Vater de facto nicht zugetraut, dass Kind einige Wochen nach der Geburt über längere Zeit selbstständig zu betreuen. Natürlich sollte die Mutter nach der Geburt eine gewisse Ruhezeit einhalten, sie sollte dabei aber nicht bevormundet sondern unterstützt werden, zum Beispiel in ihrem Wunsch, sich bereits während des Mutterschaftsurlaubs darauf vorzubereiten, die Kinder abwechselnd zu betreuen.

Bemerkungen zum Artikel 16d «Ende des Anspruchs»

Ich unterstütze wie bereits erwähnt die vorgeschlagene Änderung des Erwerbersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Ich schlage zudem weitergehende Änderung im Erwerbersatzgesetzes (EOG) im Artikel 16d sowie 16c vor. Diese umfassen folgende Punkte:

- In den ersten 8 Wochen des Mutterschafturlaubs, während des sogenannten Mutterschutzes, kann der Mutterschaftsurlaub künftig sistiert werden. Dies bedeutet, dass der Mutterschaftsurlaub ausgesetzt wird, sobald die Mutter eine Tätigkeit aufnimmt. Legt sie die Tätigkeit wieder nieder, lebt auch der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub wieder auf. Begründung: Das für die Schweiz am 4. Juni 2015 in Kraft getretene IAO-Abkommen 183 über den Mutterschutz legt fest, dass für (jede und immer geartete) «Abwesenheit von der Arbeit» der Anspruch besteht. Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung muss also auch bei späterer erneuter Abwesenheit von der Arbeit wiederum bestehen. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschutz*» ausgerichtet.
- Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschafturlaubs. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschaftsurlaub*» ausgerichtet.

Ich schlage die folgenden neuen Formulierungen vor:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (*Änderungen kursiv*)

Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung

1 Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

2 Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.

3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und

b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

4 Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.

Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung *Mutterschutz*

1 (unverändert)

2 Die *Entschädigung* wird an 56 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.

2a Nimmt die Mutter während der Anspruchsdauer gemäss Absatz 2 eine Erwerbstätigkeit auf, entfällt der Anspruch bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit; er entfällt jedoch nicht, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der *Entschädigung Mutterschutz* um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage,

(Rest unverändert)

4 *Der Anspruch endet:*

a. nach Ablauf der Entschädigung Mutterschutz

b. oder bei Hospitalisierung des Neugeborenen mit dem Ende der Verlängerung der Entschädigung nach Absatz 3.

Art. 16d Ende des Anspruchs

1 Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn.

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

3 Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.

Art. 16d Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung Mutterschaftsurlaub

1 Die Entschädigung wird für 42 Tage im Anschluss an die Ausrichtung der Entschädigung Mutterschutz ausgerichtet.

2 Für den Bezug der Entschädigung Mutterschaftsurlaub gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag der Niederkunft.

3 Der Anspruch endet:

a. nach Ausschöpfung der Taggelder; oder

b. nach Ablauf der Rahmenfrist

4 Der Bundesrat regelt die Rahmenfrist bei einer Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3 sowie den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung Entschädigung Mutterschaftsurlaub für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des Mutterschaftsurlaubs nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, halte für bevormundend und lehne ihn ab. Natürlich begrüße ich Stellvertreter/-innen Regelungen. Eine Politikerin, die Mutter geworden ist, soll aber selber entscheiden dürfen, ob sie persönlich an den Ratssitzungen teilnehmen möchte oder ob sie sich vertreten lässt.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

Michele Éfache
espaces bodenschutz
madretsch 124
Bienne 2503